

Mittelschullehrerverordnung (Änderung)

(vom 26. Juli 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Jahresgrundbesoldung der Hauptlehrer an Mittelschulen beträgt:

Jahresstufen (Klasse 22 BVO)	Fr.	Jahresstufen (Klasse 22 BVO)	Fr.
29	161 504	10-11	132 285
26-28	158 317	9	128 565
23-25	155 128	8	124 847
22	151 941	7	121 129
19-21	148 753	6	117 409
17-18	145 567	5	113 690
15-16	142 379	4	109 971
14	139 192	3	106 252
12-13	136 003	2	102 534
		1	99 533

Besoldung
der Hauptlehrer
a) Mittel-
schulen

§ 1 a. Abs. 1 unverändert
Hauptlehrer

b) Seminare
und TWI

lit. a-c unverändert
erhalten folgende Jahresgrundbesoldung

Jahresstufen (Klasse 23 BVO)	Fr.	Jahresstufen (Klasse 23 BVO)	Fr.
29	173 116	10-11	141 796
26-28	169 700	9	137 810
23-25	166 283	8	133 823
22	162 867	7	129 838
19-21	159 449	6	125 851
17-18	156 032	5	121 865
15-16	152 616	4	117 880

Jahresstufen (Klasse 23 BVO)	Fr.	Jahresstufen (Klasse 23 BVO)	Fr.
14	149 200	3	113 893
12-13	145 782	2	109 907
		1	105 920

Die Stufe 29 bleibt gesperrt bis zur Freigabe durch den Regierungsrat.

c) Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen-seminar

§ 1 b. Die Jahresgrundbesoldung der Hauptlehrer für Fachdidaktik und beruflichen Fachunterricht am Arbeitslehrerinnen- und am Haushaltungslehrerinnen-seminar richtet sich nach § 7, Kategorie D.

d) Zeitpunkt des Aufstiegs

§ 1 c. Der Aufstieg in der Skala der Jahresstufen erfolgt auf den 1. Januar. Vorbehalten bleiben § 1 d, § 1 e und § 1 f.

Abs. 2 unverändert.

Maximalbesoldungen

§ 1 d. Der Aufstieg in die Jahresstufen 29 (§ 1), 26 und 29 (§ 1 a, Abs. 2) erfolgt gestützt auf eine Leistungsbeurteilung und im Rahmen einer Beförderungsquote.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Unterbrechung des Aufstiegs, Rückstufung, Leistungsbeurteilung

§ 1 e. Der Regierungsrat kann den ordentlichen jährlichen Aufstieg in die nächste Stufe bei ungenügenden Leistungen eines Lehrers unterbrechen oder eine Rückstufung vornehmen.

Bei guten Leistungen des Lehrers gibt die Schulleitung nach Vollendung der Jahresstufen 6, 11, 16 und 21 den Aufstieg frei. Erfolgt keine Freigabe, so ist eine Leistungsbeurteilung mit Antragstellung an die Erziehungsdirektion erforderlich.

Nach Anhörung des Personalamtes erlässt der Erziehungsrat Bestimmungen über die Ablauforganisation der Leistungsbeurteilung.

Amts-dauer

§ 2. Die Amtsdauer der Hauptlehrer beträgt sechs Jahre. Vor der Erneuerungswahl erfolgt eine Leistungsbeurteilung.

Dienstalters-geschenk

§ 5. Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk richtet sich für Hauptlehrer sowie Lehrbeauftragte nach der Beamtenverordnung und deren Ausführungsbestimmungen. Die Erziehungsdirektion regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

Ingress zu § 6 a: Vorbehältlich die Ausführungsbestimmungen über Einstufungen in Anlaufklassen und Anlaufstufen werden die Lehr-

beauftragten I bis III wie folgt den Besoldungskategorien A bis D zugeordnet:

§ 7. Die Jahresgrundbesoldung der Besoldungskategorien A bis D wird wie folgt festgesetzt: b) Besoldung

Jahresstufen	A	B	C	D
	(Klasse 17 BVO)	(Klasse 19 BVO)	(Klasse 20 BVO)	(Klasse 21 BVO)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
29	115 487	131 635	140 801	150 745
26–28	113 207	129 037	138 023	147 769
23–25	110 928	126 438	135 243	144 794
22	108 649	123 841	132 464	141 820
19–21	106 370	121 242	129 685	138 843
17–18	104 091	118 644	126 907	135 869
15–16	101 811	116 046	124 127	132 893
14	100 248	113 449	121 349	129 919
12–13	97 969	110 850	118 569	126 942
10–11	95 310	107 819	115 328	123 472
9	92 651	104 788	112 085	120 001
8	89 991	101 757	108 842	116 530
7	87 333	99 443	105 601	113 059
6	85 390	96 412	102 359	109 588
5	82 732	93 381	99 834	106 117
4	80 072	90 350	96 592	102 646
3	77 413	87 319	93 350	99 892
2	74 754	85 005	90 108	96 421
1	72 094	81 974	86 864	92 949

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Aufstieg in der Skala der Jahresstufen erfolgt auf den 1. September. Vorbehalten bleiben § 7 a, § 7 b und § 7 c.

Abs. 5–7 unverändert.

§ 7 a. Der Aufstieg in die Jahresstufen 26 und 29 erfolgt gestützt auf eine Leistungsbeurteilung und im Rahmen einer Beförderungsquote. Die Erziehungsdirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Personalamt Richtlinien für den Vollzug. Vorbehalten bleibt § 7 b. Maximalbesoldungen

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird Abs. 2.

Unterbrechung
des Aufstiegs,
Rückstufung

§ 7b. Der Erziehungsrat kann den ordentlichen jährlichen Aufstieg in die nächste Stufe bei ungenügenden Leistungen des Lehrbeauftragten unterbrechen oder eine Rückstufung vornehmen.

Bei guten Leistungen des Lehrbeauftragten gibt die Schulleitung nach Vollendung der Jahresstufen 6, 11, 16 und 21 den Aufstieg frei. Erfolgt keine Freigabe, so ist eine Leistungsbeurteilung mit Antragstellung an die Erziehungsdirektion erforderlich.

Nach Anhörung des Personalamtes erlässt der Erziehungsrat Bestimmungen über die Ablauforganisation der Leistungsbeurteilungen.

Auflösung
des Dienst-
verhältnisses

§ 8. Abs. 1-3 unverändert.

Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die §§ 5, 14, 21 sowie 22 Anwendung.

Vikare

§ 9. Vikare werden von der Schulleitung für höchstens 12 Schulwochen angestellt und für die erteilte Unterrichtsstunde gestützt auf § 7 wie folgt entschädigt:

- a) für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenstunden:
 - ohne Fachabschluss Fr. 86.00 (A, Stufe 3, 1/900);
 - mit Fachabschluss Fr. 103.70 (C, Stufe 3, 1/900);
- b) für Fächer mit einer Verpflichtung von 24 bis 26 Wochenstunden:
 - ohne Fachabschluss Fr. 75.90 (A, Stufe 3, 1/1020);
 - mit Fachabschluss Fr. 91.50 (C, Stufe 3, 1/1020).

Die Entschädigungen für Kurzstunden werden mit dem Faktor 0,91 umgerechnet. Am TWI richtet sich die Einstufung der Vikare für technische Fächer nach §§ 6a und 7.

Dienstalters-
geschenk,
Vorbehalt

§ 31. Die Vollendung der für Dienstaltersgeschenke der Lehrbeauftragten I und II erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug.

II. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Die Überführung von den bisherigen in die neuen Besoldungsskalen wird wie folgt vorgenommen:

a) §§ 1, 1 a und 7 (Hauptlehrer, Lehrbeauftragte)

Stufen bisher	Stufen neu	Stufen bisher	Stufen neu
20	29	10	11
19	26	9	10
18	23	8	9
17	22	7	8
16	19	6	7
15	18	5	6
14	17	4	5
13	15	3	4
12	14	2	3
11	12	1	2

b) § 1 b (Hauptlehrer an ALS und HLS)

Stufen bisher	Stufen neu	Stufen bisher	Stufen neu
24	29	16	16
23	26	15	15
22	24	14	14
21	23	13	12
20	22	12	11
19	19	11	10
18	17	10	9
17	16	1-9	unverändert

IV. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Homberger Hirschi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Juli 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Holm Thomas Dähler